

# Reglement über die Erhebung einer Übernachtungstaxe durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 26. Juni 2013

---

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten beschliesst gestützt auf § 75 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz.<sup>1</sup>

## Art. 1

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erhebt eine City-Taxe (Kur- und Beherbergungstaxe). Der Reinertrag dieser Taxe geht zu 15% an die Einwohnergemeinde für die Pflege des Stadtbildes und der städtischen Infrastruktur, zu 65% an den Verein Region Olten Tourismus (ROT) für die Tourismusförderung und zu 20% an den Verein Wirtschaftsförderung Olten zuhanden des City Managements.<sup>2</sup>

## Art. 2

Die City-Taxe wird auf Übernachtungen in den Oltnern Hotels, Gasthäusern und Fremdenpensionen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, geschuldet. Die City-Taxe kann auf die pflichtigen Gäste überwälzt werden.

Ausgenommen sind Logiernächte von:

- a) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben wohnen, sog. Dauergäste, sowie Personen, die in Olten als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer berufstätig und steuerpflichtig sind.
- b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Olten aufhalten.
- c) Personen, die mittels Gutscheinen von Fürsorgeämtern, Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern etc. übernachten.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26.11.2025

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26.11.2025

*Art. 3*

Die City-Taxe beträgt für alle pflichtigen Personen CHF 2.50 pro Logiernacht. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird keine City-Taxe erhoben.<sup>3</sup>

Den Inhaberinnen und Inhabern bzw. Leiterinnen und Leiter der Betriebe wird aufgrund der polizeilichen Übernachtungsmeldungen jeweils auf Ende eines Quartals durch die Direktion Finanzen und Dienste Rechnung gestellt. Die Abteilung Ordnung und Sicherheit der Stadt Olten kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen. Bei Bedarf kann die Kantonspolizei beigezogen werden. Inhaberinnen und Inhabern bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Betriebe, die der Zahlung und den Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgehen, können mit einer Busse bis CHF 300.00 bestraft werden<sup>4</sup>.

*Art. 4*

Die Direktion Finanzen und Dienste überwacht in Verbindung mit der Abteilung Ordnung und Sicherheit der Stadt Olten die ordnungsgemässe Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber/innen oder Geschäftsführer/innen der Betriebe<sup>5</sup>.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 28. April 1977.

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26.11.2025

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25.01.2018

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25.01.2018

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 26.11.2025

## Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Bemerkungen
	26.06.2013	01.01.2014	totalrevidiert	
Rubrum	26.11.2025	01.01.2026	Teilrevision	
Art. 1 Abs. 1	26.11.2025	01.01.2026	Teilrevision	
Art. 3 Abs. 1	26.11.2025	01.01.2026	Teilrevision	
Art. 3 Abs. 2	28.09.2016	06.11.2016	Teilrevision	Reglement gemeindepol. Aufgaben
Art. 4	28.09.2016	06.11.2016	Teilrevision	Reglement gemeindepol. Aufgaben
Art. 3 Abs. 2	25.01.2018	04.03.2018	Teilrevision	
Art. 4	25.01.2018	04.03.2018	Teilrevision	
Art. 4	26.11.2025	01.01.2026	Teilrevision	